

„Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie im Hinblick auf den vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Ministergesetzes eine Änderung des Ministergesetzes dahingehend begehren, dass die bisherigen Regelungen im Ministergesetz unverändert beibehalten werden.

Bei Ihrer Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 80 weitere Personen mitzeichneten, endete am 19. November 2013.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 22. Sitzung am 17. Dezember 2013 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, diese nicht einvernehmlich abzuschließen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde die Staatskanzlei im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 18. November 2013 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um eine von allen Fraktionen eingebrachte Gesetzesinitiative, die den rechtlichen Rahmen vorgibt, in welchem Umfang einer ehemaligen Ministerpräsidentin / einem ehemaligen Ministerpräsidenten Einrichtungen, Personal sowie Ersatz von Aufwendungen für die Wahrnehmung von nachgelagerten Aufgaben zur Verfügung gestellt werden können.

Im Rahmen der 25. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 17. Januar 2013 haben die Mitglieder der drei Fraktionen übereinstimmend erklärt, dass es notwendig sei, einem ehemaligen langjährigen Ministerpräsidenten eine Ausstattung zur Erledigung seiner nachgelagerten Amtsaufgaben zur Verfügung zu stellen. Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte sich darauf verständigt, dass parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2014/2015 eine gesetzliche Bestimmung für eine bislang im Landesrecht nicht vorhandene rechtliche Regelung für Aufwendungen von Ministerpräsidentinnen a. D. / Ministerpräsidenten a. D. normiert wird.

Der entsprechende Gesetzentwurf (Drucksache 16/2817) kommt aus der Mitte des Parlaments und wird von allen Parteien getragen. Der Landesregierung steht es daher nicht an, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen inhaltlich Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung unterstützt allerdings im Grundsatz den fraktionsübergreifenden Gesetzesentwurf, weil damit rechtliche Klarheit für zukünftige Fälle geschaffen und den berechtigten Anliegen Rechnung getragen wird.“

Ihr Schreiben wurde dem federführenden Haushalts- und Finanzausschuss zusätzlich als Zuschrift zugeleitet.

Der federführende Haushalts- und Finanzausschuss hat von der Zuschrift Kenntnis genommen und den Gesetzentwurf zur Änderung des Ministergesetzes - Drucksache 16/2817 - in seiner 46. Sitzung am 21. November 2013 beraten. Er hat die Annahme mit Änderungen empfohlen.

Der Gesetzentwurf wurde in der 62. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 13. Dezember 2013 unter Berücksichtigung der Annahme der Beschlussempfehlung - Drucksache 16/3040 - einstimmig angenommen.

Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Beibehaltung der Rechtslage zu unterstützen und hat daher beschlossen, Ihre Legislativeingabe nicht einvernehmlich abzuschließen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.“